

Marktgemeinde: **Paudorf**
Polit. Bezirk: Krems-Land
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. §25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014)

Der Gemeinderat beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 02.01.2023 bis 13.02.2023 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Der Bürgermeister 
BGM Martin Rennhofer

angeschlagen am: 02.01.2023

~~abgenommen~~
~~abgenommen~~ am: 14.02.2023

abgenommen am:

**AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.

ÄNDERUNGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Änderungspunkt

betrifft: Alle erhaltenswerte Gebäude im Grünland

KG Eggendorf

KG Höbenbach

KG Hörfarth

KG Krustetten

KG Meidling

KG Paudorf

KG Tiefenfucha

Festlegung

„Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paudorf gilt:

Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 99 m².“